

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Für den Vertrag und Veranstaltungen des KlosterGasthof des Dominikus-Ringeisen-Werks Maria Bildhausen (nachfolgend KlosterGasthof benannt)

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, als auch von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen und Feiern & Hochzeiten sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden bei Vertragsschluss ausgehändigt und sind jederzeit im Internet abrufbar.
- 1.3. Der KlosterGasthof sowie alle Veranstaltungsräume befinden sich in einer historischen, teilweise denkmalgeschützten Anlage mit übergeordneten Kulturwert. Die gesamte Anlage inkl. Gebäude und Ausstattung sind pfleglich zu behandeln. Schäden an Gebäuden oder der Anlage durch den Mieter, werden von Fachfirmen repariert, welcher der KlosterGasthof beauftragt. Die entstandenen Reparaturkosten können aufgrund der denkmalgeschützten Bausubstanz erhöht ausfallen und sind vom Mieter zu zahlen.

### **2. Vertragsabschluss, Reservierungen**

Der Vertrag kommt durch die Annahme der Buchung des Kunden durch den KlosterGasthof zustande. Der KlosterGasthof bestätigt diese Annahme schriftlich, muss dies aber zur Wirksamkeit des Vertragsschlusses nicht tun. Bei einer Gruppenreservierung von mehreren Hotelzimmern muss der Kunde dem KlosterGasthof spätestens 14 Tage vor Ankunft eine endgültige Namensliste zukommen lassen.

### **3. Vertragspartner, Untervermietung**

- 3.1. Vertragspartner sind der KlosterGasthof und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, kann der KlosterGasthof wahlweise gegenüber dem Kunden oder auch gegenüber dem Dritten alle Ansprüche aus dem Vertrag in voller Höhe geltend machen (Gesamtschuldnerhaftung), sofern dem KlosterGasthof eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.



- 3.2. Der Kunde kann für beide Vertragspartner bindend Vorreservierungen (Optionen) tätigen. Diese Vorreservierungen müssen vom Kunden zu einem vertraglich geregelten Zeitpunkt (Optionsdatum) geltend gemacht werden. Anderenfalls ist der KlosterGasthof berechtigt, nach Ablauf der Optionsfrist über die bis dahin reservierten Räumlichkeiten, Zimmer und Leistungen zu verfügen.
- 3.3. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem KlosterGasthof eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
- 3.4. Ist der Veranstalter eine Vereinigung mit religiöser, philosophischer oder politischer Richtung, die sich durch ihre Lehre oder ihren Ritus von vorherrschenden Überzeugungen unterscheidet und oft im Konflikt mit ihnen steht, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Gesamtleitung der Region Unterfranken. Verschweigt der Veranstalter gegenüber dem KlosterGasthof, dass er eine solche Vereinigung ist, ist der KlosterGasthof berechtigt, den Vertrag fristlos zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten nach Ziffer 7 zu berechnen.
- 3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KlosterGasthofs die ihm überlassenen Zimmer, Räume unter- bzw. weiter- zu vermieten oder die Zimmer zu anderen als zu Beherbergungszwecken zu nutzen. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB1 ist nur anwendbar, wenn der Kunde Verbraucher ist, er also den Vertrag zu einem Zwecke abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

*1 § 540 I 2 BGB: „Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.“*

#### **4. Leistung, Preise, GEMA, Rechte Dritter**

- 4.1. Der KlosterGasthof ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räume bereitzuhalten und vom Kunden bestellte und vom KlosterGasthof zugesagte Leistungen zur erbringen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung, für gebuchte Veranstaltungen und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des KlosterGasthofs zu zahlen. Der Kunde verpflichtet sich auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des KlosterGasthofs an Dritte zu zahlen, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechts- Verwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate, so behält sich des KlosterGasthofs das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Die Höhe der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem Mehrwertsteuersatz, der am Tag der Erbringung der Leistungen gültig ist.



- 4.3. Alle öffentlichen Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Der Kunde stellt des KlosterGasthofs von jeglichen Forderungen der GEMA oder Dritten frei, die auf der unerlaubten Nutzung der Verbreitung von Rechten der GEMA oder Dritter beruhen.

## **5. Fälligkeit, Abrechnung**

- 5.1. Rechnungen des KlosterGasthofs sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Rechnungen, deren Gesamtbetrag unter 200,00 Euro liegen, sind direkt nach Veranstaltungsende vor Ort des KlosterGasthofs zu zahlen.
- 5.3. Der KlosterGasthof ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag in schriftlich vereinbart.
- 5.4. Bei Hochzeiten und Feiern (ab 25 Personen) verlangt der KlosterGasthof vom Kunden bei Vertragsabschluss generell eine Vorauszahlung in Höhe von 500 € als Buchungsgarantie.
- 5.5. Bei schuldhafter Nichtzahlung des Kunden nach Fälligkeit kann der KlosterGasthof ohne Mahnung bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Privatleuten 5 Prozentpunkte über den Basiszinssatz vom Kunden verlangen.

## **6. Änderung der Teilnehmerzahl**

- 6.1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl spricht der Gedecke  
- bis 50 Personen bis maximal 10%  
- ab 50 Personen bis maximal 5%  
ist bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich – Zimmerreservierungen ausgenommen. Bei Änderungen um mehr als die jeweils angegebenen Prozentsätze gelten die Regelungen zur Stornierung entsprechend.
- 6.2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist der KlosterGasthof berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.3. Bei Abnahme der Personenzahl von mehr als 15 % behält sich der KlosterGasthof vor, vom Vertragsangebot zurückzutreten.



## **7. Stornierungen**

- 7.1. Eine Stornierung der Buchung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des KlosterGasthofs möglich. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Zimmerpreis bzw. Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
- 7.2. Sofern zwischen dem KlosterGasthof und dem Kunden ein Termin zur kostenfreien Stornierung vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs-oder Schadensersatzansprüche des KlosterGasthofs auszulösen. Nach diesem Zeitpunkt kann der KlosterGasthof die Zustimmung zur Stornierung nach 7. 1. von folgenden Bedingungen abhängig machen:

### **Stornierungen bei Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen**

#### Tagungspauschalen & Veranstaltungsräume

Storno bis 8 Wochen vor dem Termin	kostenfrei
Storno bis 4 Wochen vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
Storno bis 1 Woche vor dem Termin	80% auf vereinbarte Leistungen
6 – 0 Tage vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen

#### Hotelzimmer im Rahmen von Veranstaltungen / Hochzeiten

Storno bis 3 Wochen vor dem Termin	kostenfrei
Storno bis 1 Woche vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
6 – 0 Tage vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen abzgl. Frühstück

### **Stornierungen bei individuellen Zimmerreservierungen:**

Bis 18 Uhr am Anreisetag kann der Kunde die Zimmerreservierung kostenfrei stornieren. Bei Stornierungen nach 18 Uhr am Anreisetag berechnet der KlosterGasthof 100% des Zimmerpreises abzgl. Frühstück.

### **Stornierungen bei Hotelpauschalen/Arrangements**

Storno bis 3 Wochen vor dem Termin	kostenfrei
Storno bis 1 Woche vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
6 – 0 Tage vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen abzgl. Frühstück und/oder Halbpension



### **Stornierungen bei Hochzeiten & Feiern**

bis 6 Monate vor dem Termin	die Vorauszahlung wird einbehalten
ab 6 Monate vor dem Termin	30% auf vereinbarte Leistungen
ab 3 Monate vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
ab 4 Woche vor dem Termin	80% auf vereinbarte Leistungen
ab 1 Woche vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen

Die Berechnungsgrundlage für die Stornierungskosten basiert auf den im Vertrag vereinbarten Leistungen (Räumlichkeiten, Speisen-und Getränkeangebot, Hotelzimmer, Rahmenprogramm) für die angegebene Personenanzahl.

Ist der KlosterGasthof berechtigt vom Kunden Zahlungen bei Nichtinanspruchnahme der Leistung zu verlangen, hat der KlosterGasthof die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer oder der Erbringung von anderen vereinbarten Leistungen sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

- 7.3. Dem Kunden/Veranstalter bleibt es unbenommen, im Einzelfall tatsächlich höhere Ersparnisse bei Aufwendungen od. Gebrauchsvorteile nachzuweisen.

## **8. Rücktritt**

- 8.1. Sofern eine vertragliche Vereinbarung gem. 7.2. getroffen wurde, wenn der Kunde also innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist der KlosterGasthof in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des KlosterGasthofs auf sein Recht zum Rücktritt nach 7.2. nicht verzichtet.
- 8.2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer des KlosterGasthofs gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der KlosterGasthof ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3. Außerdem ist der KlosterGasthof berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Folgende Fälle stellen unter anderem einen solchen Grund dar:
- Höhere Gewalt oder andere vom KlosterGasthof nicht zu vertretende Umstände machen die Erfüllung des Vertrages unmöglich
  - der KlosterGasthof hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KlosterGasthof in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des KlosterGasthof zuzurechnen ist
  - ein Verstoß gegen Ziffer 3.4. oder 3.5. vorliegt



- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes oder die Veranstaltung ist gesetzeswidrig
- 8.4. Bei berechtigtem Rücktritt des KlosterGasthof besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## **9. Zimmerbereitstellung, Zimmerrückgabe**

- 9.1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines/mehrerer bestimmter Zimmer, soweit nicht schriftlich etwas andere vereinbart wurde.
- 9.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 9.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer des KlosterGasthofs spätestens um 10:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann des KlosterGasthof aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem KlosterGasthof kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## **10. Mitbringen von Speisen und Getränken**

Der Kunde/Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen (z.B. bei nationalen Spezialitäten o.ä.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den KlosterGasthof. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Service- und Gemeinkosten, bzw. Korkgeld erhoben.

## **11. Technische Einrichtungen und Anschlüsse**

- 11.1. Soweit der KlosterGasthof für den Kunden auf dessen schriftliche Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt der KlosterGasthof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 11.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des KlosterGasthofs bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und setzt voraus, dass sich die elektrischen Geräte in einwandfreien technischen Zustand befinden (Aktueller Stand der Technik). Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen mit den technischen Anlagen des KlosterGasthofs, gehen zu Lasten des



Kunden, soweit der KlosterGasthof diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen vom KlosterGasthof pauschal erfassen und berechnen.

- 11.3. Störungen an vom KlosterGasthof zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt, Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der KlosterGasthof diese Störungen nicht zu vertreten hat.

## **12. Veröffentlichung**

Zeitungsanzeigen, sowie sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum KlosterGasthof aufweisen und / oder die z. B. Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des KlosterGasthofs.

## **13. Haftung des KlosterGasthofs, Einbringung von Gegenständen**

- 13.1. Der KlosterGasthof haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der KlosterGasthof die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KlosterGasthofs beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des KlosterGasthofs beruhen. Einer Pflichtverletzung des KlosterGasthofs steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des KlosterGasthofs auftreten, wird der KlosterGasthof bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, dass ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 13.2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, geistiges Eigentum befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Der KlosterGasthof übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des KlosterGasthofs. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 13.3. Der KlosterGasthof empfiehlt den Kunden dringend, in Fällen von Ausstellungsveranstaltungen und Seminaren eine Versicherung abzuschließen, die Schäden an den Ausstellungsstücken in den bereitgestellten Räumen abdeckt.



- 13.4. Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KlosterGasthofs nicht erlaubt. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das KlosterGasthofs berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist dar KlosterGasthof berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen.
- 13.5. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf der KlosterGasthof die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann der KlosterGasthof für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 13.6. Der KlosterGasthof haftet nicht für Gegenstände und Materialien, die der Kunde in allgemein zugänglichen Räumen des KlosterGasthofs, in technische Einrichtungen und in Konferenzräume eingebracht hat.
- 13.7. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Parkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Grundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet der KlosterGasthof nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Kunden gilt die Regelung der vorstehenden Ziffer 13.1. Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- 13.8. Weckaufträge werden vom KlosterGasthof mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Der KlosterGasthof übernimmt die Zustellung und Aufbewahrung. Für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden gilt die Regelung des vorstehenden 13.1., Sätze 2 bis 4 entsprechend.

#### **14. Haftung des Kunden für Schäden**

Der Kunde haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der KlosterGasthof kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.



## **15. Verjährung**

Alle Ansprüche gegen den KlosterGasthof verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, wenn sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KlosterGasthofs beruhen.

## **16. Datenschutz**

- 16.1. Der KlosterGasthof verarbeitet im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnene Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- 16.2. Der Kunde willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Geschäftszweckes vom KlosterGasthof erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 16.3. Der KlosterGasthof gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Vertragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.
- 16.4. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Der Kunde kann jederzeit eine Löschung seiner Daten erwirken. Er hat ferner das Recht, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten Daten zu verlangen unter [klostergasthof-bildhausen@drw.de](mailto:klostergasthof-bildhausen@drw.de). Sofern einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, werden die Daten gesperrt.
- 16.5. Die persönlichen Daten des Kunden werden selbstverständlich vertraulich behandelt, insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung weitergegeben.

## **17. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 17.1. Abweichenden AGBs des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden Einzelvertrag schriftlich durch den KlosterGasthof bestätigt werden
- 17.2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Standort des KlosterGasthofs in Maria Bildhausen.



- 17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des KlosterGasthofs. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des KlosterGasthofs in Günzburg.
- 17.4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Maria Bildhausen, den 24.10.2023